

**Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge
im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
an der Universität Erfurt
(DoSV-UE)**

vom 30. Mai 2014

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge
im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
an der Universität Erfurt
(DoSV-UE)**

vom 30. Mai 2014

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) und § 35a der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (ThürVVO) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt der Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47) erlässt die Universität folgende Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung an der Universität Erfurt; der Präsident der Universität Erfurt hat in Eilentscheidung für den Senat diese Ordnung am 30. Mai 2014 verfügt.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung mit Erlass vom 05.06.2014, Aktenzeichen 45-5515-19, genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die hochschulspezifischen Einzelheiten des Dialogorientierten Serviceverfahrens an der Universität Erfurt (UE), soweit die Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung nach § 13 ThürHZG einbezogen sind.
- (2) Die an der Universität Erfurt einbezogenen Studiengänge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für die in Anlage 1 benannten Studiengänge beauftragt die Universität Erfurt die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens; insbesondere mit der Durchführung des Mehrfachzulassungsabgleichs, sowie mit der Erstellung und Versendung von Ausschluss- und Ablehnungsbescheiden.

**§ 2
Zulassungsantrag**

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu übermitteln.
- (2) Neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist an der Universität Erfurt bis zum Ablauf der in § 26 ThürVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) eine einfache Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen. Darüber hinaus sind weitere Nachweise erforderlich bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium, zum Nachweis der Erfüllung einer Dienstpflicht, eines gestellten Sonderantrages, zur Erhöhung der Wartezeit sowie für eine bevorzugte Zulassung. Auch diese Nachweise sind jeweils in Kopie vorzulegen.

**§ 3
Nachrückverfahren**

Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und sind die Bewerberlisten noch nicht erschöpft, so führt die Universität Erfurt ein Nachrückverfahren nach § 27 Abs. 2 und 5 sowie § 28 Abs. 3 Satz 2 ThürVVO durch.

§ 4 Losverfahren

Werden Clearingverfahren durchgeführt und sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die UE ein Losverfahren gemäß § 27 Abs. 7 ThürVVO durch.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft und findet erstmalig auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15 Anwendung.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 DoSV-UE)

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind folgende Studiengänge einbezogen:

- Erziehungswissenschaft, Bachelor-Hauptstudienrichtung
- Erziehungswissenschaft, Bachelor-Nebenstudienrichtung
- Förderpädagogik, Bachelor-Hauptstudienrichtung
- Internationale Beziehungen, Bachelor-Hauptstudienrichtung
- Internationale Beziehungen, Bachelor-Nebenstudienrichtung
- Lehr-, Lern- und Trainingspsychologie, Bachelor-Hauptstudienrichtung
- Lehr-, Lern- und Trainingspsychologie, Bachelor-Nebenstudienrichtung
- Primäre und Elementare Bildung, Bachelor-Hauptstudienrichtung